

MAREIKE SCHMIDT

Produktzurückruf und Regress

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

296

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

296

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Mareike Schmidt

Produktrückruf und Regress

Mohr Siebeck

Mareike Schmidt, geboren 1983; Studium der Rechtswissenschaft in Würzburg, Berlin (Humboldt-Universität) und Beijing; 2008–12 Assistentin an der Universität Basel; 2012 Promotion; seit 2012 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg.

e-ISBN PDF 978-3-16-152939-9

ISBN 978-3-16-152938-2

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Herbstsemester 2012 von der Juristischen Fakultät der Universität Basel als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis August 2012 berücksichtigt.

Zum erfolgreichen Abschluss meines Dissertationsprojekts haben zahlreiche Personen auf verschiedenste Weise beigetragen. Zwar kann ich sie hier nicht alle namentlich erwähnen – dennoch bin ich jeder und jedem Einzelnen sehr dankbar. Einige Personen gilt es allerdings hervorzuheben:

Frau Professorin Ingeborg Schwenzer war mir vier Jahre lang Doktor-mutter im besten Sinne des Wortes. Ihre hohen Erwartungen und ihr gleichzeitiges Vertrauen in mich haben mich gefordert und getragen; sie war und bleibt mir Vorbild und Inspiration. Für die Betreuung der Arbeit sowie für die lehrreiche und prägende Zeit, die ich an ihrem Lehrstuhl verbringen durfte, danke ich ihr von ganzem Herzen.

Herrn Professor Jean-Fritz Stöckli sowie Herrn Professor Herbert Zech gebührt Dank für die zügige Korrektur der Arbeit. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht danke ich Herrn Professor Jürgen Basedow. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags sowie des Max-Planck-Instituts möchte ich für ihre redaktionelle Hilfe danken. Dankbar bin ich auch dem Dissertationenfonds sowie der Juristischen Fakultät der Universität Basel für den großzügigen Zuschuss zu den Druckkosten.

Ohne die Unterstützung zahlreicher Freunde wäre diese Arbeit nicht geschrieben worden. Ihnen allen bin ich zu großem Dank verpflichtet. Dazu zählen insbesondere meine Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl sowie vom vierten und fünften Stock, die mir entweder mit gutem Beispiel vorangingen oder mich bis zum Abschluss der Arbeit begleitet haben. Unter ihnen verdient Herr David Tebel besondere Erwähnung. Mit seiner unermüdlichen Diskussionsbereitschaft, kritischen Prüfung und Ermutigung hat er einen unschätzbaren Beitrag zum Gelingen dieser Arbeit geleistet.

Schließlich gebührt ein großes „Dankeschön“ auch meinen Eltern, die mich nicht nur durch die Dissertationszeit begleitet, sondern auch sonst stets gefördert haben.

Hamburg, im November 2013

Mareike Schmidt

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung.....	1
<i>A. Problematik</i>	1
<i>B. Fragestellung</i>	5
<i>C. Begriffliche Abgrenzung</i>	8
Teil 1: Die Pflicht des Herstellers zum Produktrückruf.....	11
<i>A. Öffentlich-rechtliche Rückrufflicht</i>	11
<i>B. Strafrechtliche Rückrufflicht</i>	16
<i>C. Zivilrechtliche Rückrufflicht</i>	17
<i>D. Rückrufflichten bei arbeitsteiliger Produktion</i>	141
Teil 2: Der Regress gegen den Zulieferer	161
<i>A. Anspruchsgrundlagen</i>	161
<i>B. Kostenverteilung</i>	240
<i>C. Verjährung</i>	243
<i>D. Schlussbetrachtung</i>	250

Thesen	252
Materialienverzeichnis	254
Literaturverzeichnis	259
Sachregister	277

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVIII
Einleitung.....	1
<i>A. Problematik</i>	1
I. Rückrufe.....	1
II. Kosten	3
III. Arbeitsteilige Produktion.....	4
<i>B. Fragestellung</i>	5
<i>C. Begriffliche Abgrenzung</i>	8
Teil 1: Die Pflicht des Herstellers zum Produktrückruf.....	11
<i>A. Öffentlich-rechtliche Rückrufpflicht</i>	11
<i>B. Strafrechtliche Rückrufpflicht</i>	16
<i>C. Zivilrechtliche Rückrufpflicht</i>	17
I. Rückrufverkehrspflicht	18
1. Rechtsgrundlage der Rückrufpflicht	18
a) Allgemeines Deliktsrecht.....	18
(i) Sachproblem Produzentenhaftung.....	18
(ii) Verortung der Produzentenhaftung im Obligationenrecht und im Bürgerlichen Gesetzbuch.....	19
(iii) Die Verkehrspflichten des Warenherstellers	23

(1) Begründung der Verkehrspflichten.....	23
(2) Verortung der Verkehrspflichten im Deliktsaufbau.....	25
(3) Die einzelnen Verkehrspflichten vor Inverkehrbringen	27
(a) Pflicht zur sorgfältigen Konstruktion.....	28
(b) Pflicht zur sorgfältigen Fabrikation	28
(c) Pflicht zur sorgfältigen Instruktion	29
(d) Ausnahme für Entwicklungsrisiken	29
(4) Verkehrspflichten nach Inverkehrbringen	31
(a) Produktbeobachtungspflicht	31
(b) Reaktionspflichten.....	34
(c) Reaktionschwelle.....	36
(iv) Relevanz der Rückrufpflichten aus dem Produktsicherheitsrecht	39
b) Die Produkthaftungsgesetze.....	43
c) Zusammenfassung	44
2. Deutschland: Die Rückrufpflicht im Einzelnen.....	45
a) Bestehen einer Rückrufpflicht.....	47
(i) Geeignetheit	48
(ii) Erforderlichkeit	48
(1) Gleiche Eignung	51
(a) Relevanter Bezugspunkt.....	52
(b) Erfolgswahrscheinlichkeit von Rückruf und Warnung im Regelfall.....	55
(c) Ausnahmen	56
(2) Milderer Mittel	58
(3) Zusammenfassung	62
(iii) Zumutbarkeit.....	62
(1) Akzeptierte Grundsätze der Abwägung	63
(2) Umstrittene Punkte	64
(a) Fehlerkategorie maßgeblich?.....	64
(α) Konstruktions- und Fabrikationsfehler	64
(β) Entwicklungsrisiken.....	67
(γ) Ausreißer	69
(b) Rückrufpflicht bei reiner Sachgefährdung?	72
(α) Produkt gefährdet andere Sachgüter.....	72
(β) Produkt gefährdet ausschließlich sich selbst	75

(c)	Beachtlichkeit von Selbstschutzmöglichkeiten?.....	78
(α)	Bei Pflichtwidrigkeit des Inverkehrbringens	79
(β)	Bei Entwicklungsrisiken	81
(d)	Differenzierung nach gefährdeten Personen?.....	83
(e)	Versicherbarkeit als relevanter Faktor?	84
(f)	Relevanz der Kosten für den Hersteller?.....	86
(iv)	Zusammenfassung	87
b)	Inhalt der Rückrufpflicht	88
(i)	Rechtsprechung und Schrifttum.....	89
(1)	Nachrüstung.....	90
(2)	Austausch des fehlerhaften Teils.....	91
(3)	Unbehebbarer Fehler.....	91
(4)	Modifizierungen im Hinblick auf die Kostentragung.....	92
(5)	Weitere Kosten	93
(6)	Wahlrecht des Herstellers	93
(ii)	Kritikpunkte	94
(1)	Effektivität der Gefahrenabwehr	94
(a)	Grundlagen	95
(b)	Fälle der Notwendigkeit der umfassenden Kostentragung	97
(c)	Abzug „neu für alt“	98
(d)	Weitere Kosten.....	101
(e)	Modifikationen.....	102
(2)	Verzicht auf Überprüfung	103
3.	Schweiz: Bestehen und Inhalt der Rückrufpflicht	104
a)	Bestehen einer Rückrufpflicht.....	105
b)	Inhalt der Rückrufpflicht	107
(i)	Ansicht Röchlisbergers	107
(ii)	Andere Autoren	109
c)	Kritische Betrachtung	111
(i)	Erforderlichkeit der Rückrufpflicht.....	111
(ii)	Reine Sachgefährdung.....	112
(iii)	Effektivität der Gefahrenabwehr.....	112
(iv)	Verzicht auf Überprüfung.....	113
4.	Zeitliche Begrenzung der Rückrufpflicht.....	114
a)	Diskussionsstand zur Produktbeobachtungspflicht	114
b)	Konsequenzen für die Rückrufpflicht.....	116

	(i) Gebrauchsdauer des einzelnen Produkts maßgeblich	117
	(ii) Obergrenze entsprechend Verjährungsfristen	118
II.	Anspruch auf Rückruf?	121
	1. Negatorische und quasi-negatorische Ansprüche	123
	a) Beseitigungsanspruch	124
	b) Unterlassungsanspruch	126
	(i) Allgemein: Anordnung einer Handlung mittels Unterlassungsanspruch	126
	(ii) Im Besonderen: Einklagbarkeit von Verkehrspflichten	128
	(1) Konkrete Gefährdung	129
	(a) Gefährdete Personen	130
	(b) Gefährliche Produkte	131
	(2) Selbstschutzmöglichkeiten des Anspruchstellers	132
	(a) Relevanz der Zumutbarkeit des Selbstschutzes	132
	(b) Ansicht Wilhelms	134
	(iii) Weitere Voraussetzungen	136
	2. Ansprüche aus Deliktsrecht	138
	<i>D. Rückrufpflichten bei arbeitsteiliger Produktion</i>	141
I.	Formen der Arbeitsteilung	142
II.	Verantwortungsbereiche von Zulieferer und Endhersteller	146
	1. Zulieferer	146
	2. Endhersteller	149
III.	Pflichten nach dem Inverkehrbringen des Endprodukts	151
	1. Pflichten des Zulieferers	151
	a) Produktbeobachtungspflicht	151
	b) Rückrufpflicht	152
	(i) Bestehen der Rückrufpflicht	153
	(ii) Wahrnehmung der Rückrufpflicht	156
	c) Rückrufanspruch gegen den Zulieferer	157
	2. Pflichten des Endherstellers	158
IV.	Gesamtbetrachtung	159

Teil 2: Der Regress gegen den Zulieferer	161
<i>A. Anspruchsgrundlagen</i>	161
I. Vertragsrecht	161
1. Anwendbares Vertragsrechtsregime	163
a) CISG	163
(i) Zulieferverträge im Allgemeinen	163
(ii) Rückrufregress im Besonderen	165
b) Unvereinheitlichtes Recht	167
2. Voraussetzungen	170
a) Mangel des Zulieferteils	170
(i) Sicherheitsdefizit als Mangel	171
(ii) Mangel bei Verdacht der Gefährlichkeit?	173
b) Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten sowie Abbedingung	175
(i) Gesetzliche Regelungen	175
(ii) Vertragliche Vereinbarungen	178
c) Verantwortlichkeit des Zulieferers	182
3. Rechtsfolgen	184
a) CISG	185
b) Unvereinheitlichtes Recht	188
(i) Rückrufkosten als zurechenbarer Schaden	188
(ii) Ansprüche nach deutschem Recht	189
(1) Differenzierte Betrachtung der Rückrufkosten ..	189
(2) Nacherfüllung	192
(a) Transportkosten	193
(b) Aus- und Einbaukosten	194
(3) Schadensersatz	195
(iii) Ansprüche nach Schweizer Recht	197
(1) Nacherfüllung	198
(2) Schadensersatz	200
c) Schadensminderungspflicht und Verantwortlichkeit des Endherstellers	201
d) Freizeichnungsklauseln	203
4. Deutschland: Besonderheiten bei Verkauf von Verbrauchsgütern?	204
5. Fazit	206
II. Deliktsrecht	206
1. Produkthaftungsgesetze	206
2. Allgemeines Deliktsrecht	206
a) Eigentumsverletzung	206
b) Verletzung von Schutznorm bzw. Schutzgesetz	209

3.	Verhältnis zum Vertragsrecht	210
III.	Solidarschuldnerausgleich.....	211
1.	Voraussetzungen	211
a)	Rückrufanspruch.....	213
(i)	(Quasi-)Negatorische Ansprüche gegen Endhersteller und Zulieferer	213
(ii)	Deliktische Ansprüche gegen Endhersteller und Zulieferer	214
(iii)	Unterschiedliche Ansprüche gegen Endhersteller und Zulieferer.....	214
b)	Reine Rückrufverkehrspflicht	214
c)	Ohne Rückrufpflicht	218
2.	Inhalt des Ausgleichsanspruchs	218
IV.	Geschäftsführung ohne Auftrag	220
1.	Voraussetzungen	221
a)	Geschäftsbesorgung für den Zulieferer	221
(i)	Fremdes Geschäft.....	221
(1)	Rückrufpflicht des Zulieferers	221
(2)	Keine Rückrufpflicht des Zulieferers	223
(ii)	Fremdgeschäftsführungswille	224
(1)	Allgemein	224
(2)	Beweislast	225
(a)	Meinungsstand	225
(b)	Stellungnahme.....	226
b)	Gebotenheit der Geschäftsübernahme	229
(i)	Wille des Zulieferers	229
(ii)	Interesse des Zulieferers	230
2.	Umfang des Aufwendungsersatzes	233
V.	Bereicherungsrecht	235
1.	Voraussetzungen	236
a)	Bei Rückrufanspruch gegen den Zulieferer	236
b)	Bei Rückrufverkehrspflicht des Zulieferers.....	236
c)	Ohne Rückrufpflicht des Zulieferers	237
2.	Inhalt des Bereicherungsanspruchs	238
<i>B. Kostenverteilung.....</i>		240
I.	Gleichlauf mit Kostentragung für Produkthaftungsschäden	240
II.	Mangelnde <i>traceability</i> als Besonderheit im Rückrufregress	241
<i>C. Verjährung</i>		243
I.	Vertragliche Ansprüche	244

II.	Gesetzliche Ansprüche.....	246
1.	Deliktsrecht und Bereicherungsrecht	246
2.	Solidarschuldnerausgleich	247
3.	Geschäftsführung ohne Auftrag.....	249
	<i>D. Schlussbetrachtung</i>	250
	 Thesen	 252
	Materialienverzeichnis.....	254
	Literaturverzeichnis	259
	Sachregister	277

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Deutschland)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AJP	Aktuelle juristische Praxis (Schweiz)
AL	Ad Legendum (Deutschland)
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AppGer	Appellationsgericht (Schweiz)
Art.	Artikel (Singular)
Artt.	Artikel (Plural)
Aufl.	Auflage
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
Az.	Aktenzeichen
BaslerKomm	Basler Kommentar (Details siehe Literaturverzeichnis)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Deutschland)
BB	Betriebs-Berater (Deutschland)
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
bearb. v.	bearbeitet von
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar (Details siehe Literaturverzeichnis)
beck-online	Internet-Datenbank, Verlag C. H. Beck (http://beck-online.de)
BeckRS	Beck-Rechtsprechung (Deutschland)
BfK	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Deutschland)
BGE	Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes, amtliche Sammlung (Schweiz)
BGer	Bundesgericht (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BJM	Basler Juristische Mitteilungen (Schweiz)
BR	Baurecht (Schweiz)

BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law (USA)
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
BVerfGE	Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts, amtliche Sammlung (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
Case W. Res. L. Rev.	Case Western Reserve Law Review (USA)
CHF	Schweizer Franken (Währung)
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Details siehe Materialienverzeichnis)
CISG-online	Internet-Datenbank, Universität Basel (< http://cisg-online.ch >)
CPSC	Consumer Product Safety Commission (USA)
CR CO I	Commentaire romand, Code des obligations I (Details siehe Literaturverzeichnis)
d.h.	das heißt
DAR	Deutsches Autorecht (Deutschland)
DB	Der Betrieb (Deutschland)
DCFR	Draft Common Frame of Reference – Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law
Def. Couns. J.	Defense Counsel Journal (USA)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DM	Deutsche Mark (Währung)
Drs.	Drucksache
DS	Der Sachverständige (Deutschland)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Deutschland)
E.	Erwägung
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EHEC	Enterohämorrhagische <i>Escherichia coli</i>
<i>et al.</i>	<i>et alii</i> (und andere)
<i>etc.</i>	<i>et cetera</i>
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro (Währung)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende(r) (Paragraph, Seite etc.)
FDA	Food and Drug Administration (USA)
ff.	folgende (Paragrafen, Seiten etc.)
Fn.	Fußnote
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Geo. Wash. Int'l L. Rev.	George Washington International Law Review (USA)
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
h.M.	herrschende Meinung
HandKomm	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht (Details siehe Literaturverzeichnis)
HAVE	Haftung und Versicherung (Schweiz)
HGB	Handelsgesetzbuch (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)

HGer	Handelsgericht (Schweiz)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg. v.	herausgegeben von
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
<i>ibid.</i>	<i>ibidem</i> (ebenda)
IHR	Internationales Handelsrecht (Deutschland)
ISO	International Organization for Standardization
JA	Juristische Arbeitsblätter (Deutschland)
JURA	Juristische Ausbildung (Deutschland)
juris	Internet-Datenbank, juris GmbH (< http://juris.de >)
jurisPK	juris Praxiskommentar BGB (Details siehe Literaturverzeichnis)
JuS	Juristische Schulung (Deutschland)
JZ	JuristenZeitung (Deutschland)
Kfz	Kraftfahrzeug
KurzKomm	Kurzkommentar (Details siehe Literaturverzeichnis)
Kza.	Kennzahl
LeGes	LeGes Gesetzgebung & Evaluation (Schweiz)
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
LG	Landgericht (Deutschland)
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis)
lit.	<i>litera</i> (Buchstabe)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Deutschland)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Details siehe Literaturverzeichnis)
MüKoHGB	Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (Details siehe Literaturverzeichnis)
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung (Details siehe Literaturverzeichnis)
n.F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift (Deutschland)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Deutschland)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht (Deutschland)
Nr.	Nummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht (Deutschland)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Deutschland)
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OGer	Obergericht (Schweiz)
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OLG	Oberlandesgericht (Deutschland)
OLGR	OLG-Report (Deutschland)
OR	Obligationenrecht (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis)

OVG	Oberverwaltungsgericht (Deutschland)
PHi	Haftpflicht international – Recht und Versicherung (Deutschland)
PrHG-CH	Produkthaftpflichtgesetz (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis)
PrHG-D	Produkthaftungsgesetz (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
ProdHB	Versicherungsbedingungen für die Produkthaftpflichtversicherung
PrSG-CH	Produktesicherheitsgesetz (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis)
PrSG-D	Produktsicherheitsgesetz (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
R.S.C.	Revised Statutes of Canada
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (Deutschland)
RAPEX	Rapid Alert System for Non-Food Consumer Products (EU)
RG	Reichsgericht (Deutschland)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, amtliche Sammlung (Deutschland)
RL	Richtlinie
Rz.	Randziffer
S&R	Sicherheit & Recht (Schweiz)
S.	Seite(n)
S.C.	Statutes of Canada
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung (Schweiz)
SN	Schweizer Norm (erarbeitet von der Schweizerischen Normen-Vereinigung)
SOG	Solothurnische Gerichtspraxis (Schweiz)
SPR	Schweizerisches Privatrecht (Schweiz)
SR	Systematische Rechtsammlung (Schweiz)
StoffR	Zeitschrift für Stoffrecht (Deutschland)
str.	strittig
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
U.N.	United Nations
U.S.C.	United States Code
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
USD	US Dollar (Währung)
usw.	und so weiter
UWG-CH	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis))
VersR	Versicherungsrecht (Deutschland)
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland, Sammlung obergerichtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Deutschland)
VG	Verwaltungsgericht (Deutschland)
vgl.	vergleiche
VJ	Vindobona Journal of Commercial Law and Arbitration (Österreich)

VO	Verordnung
VW	Versicherungswirtschaft (Deutschland)
WiB	Wirtschaftliche Beratung (Deutschland)
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Schweiz)
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz; Details siehe Materialienverzeichnis)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (Deutschland)
Ziff.	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Deutschland)
zit.	zitiert
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Deutschland)
ZPO-D	Zivilprozessordnung (Deutschland; Details siehe Materialienverzeichnis)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung (Schweiz)
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht (Schweiz)
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (Schweiz)
ZürcherKomm	Zürcher Kommentar (Details siehe Literaturverzeichnis)
ZVEI	Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Einleitung

A. Problematik

I. Rückrufe

Der Rückruf von gefährlichen Produkten ist seit Jahrzehnten ein vertrautes Phänomen. Allerdings ist die Anzahl der Produktrückrufe in den vergangenen zehn Jahren noch einmal besonders stark angestiegen.¹ So wurden in Deutschland im Jahr 2011 im Kraftfahrzeugbereich mit 186 Rückrufaktionen genau 100 Rückrufe mehr durchgeführt als noch zehn Jahre zuvor.² Über einen deutschen Automobilhersteller war jüngst sogar zu lesen, dass die Zahl der Fahrzeuge, die dieser in den ersten sechs Monaten des Jahres 2012 auf dem US-amerikanischen Markt zurückgerufen hatte, drei Mal so hoch sei wie die Zahl der von ihm im selben Zeitraum dort verkauften Produkte.³ Aus den Daten des deutschen Kraftfahrt-Bundesamtes ergibt sich, dass in den vergangenen acht Jahren circa ein Siebtel aller in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge zurückgerufen worden sind.⁴

¹ Laut *manager magazin online*, 27.01.2012, hat sich die Zahl der gemeldeten Rückrufe europaweit seit 2004 mehr als vervierfacht; *Klindt*, NVwZ 2008, 1073, 1073 spricht gar von einem geradezu explosiven Anstieg innerhalb eines Jahrzehnts und prognostiziert eine Fortsetzung dieser Entwicklung.

Wie stark die Relevanz von Produktrückrufen weltweit gestiegen ist, lässt sich auch daran ermesen, dass die International Organization for Standardization im April 2013 einen *ISO Guidance Standard* zu Produktrückrufen veröffentlichen wird (ISO 10393).

² Im Jahr 2001 fanden 86 Rückrufaktionen statt, im Jahr 2011 waren es 186, *Kraftfahrt-Bundesamt*, Jahresbericht 2011, 57 (diese Zahlen erfassen nur diejenigen Rückrufaktionen, „bei denen der Mangel so erheblich war, dass die Halterermittlung über das zentrale Fahrzeugregister [...] gerechtfertigt war“); die Zahl der im Rahmen von Rückrufaktionen im Jahr 2011 angeschriebenen Halter belief sich auf 563.414 (*Kraftfahrt-Bundesamt*, Jahresbericht 2011, 58).

³ *Welt Online*, 10.07.2012; eine vergleichbare Quote erreichte Honda im Jahr 2011, *Financial Times Deutschland*, 07.02.2012.

⁴ Das Kraftfahrt-Bundesamt informierte zwischen 2004 und 2011 knapp 7,5 Mio. Halter über Rückrufe (*Kraftfahrt-Bundesamt*, Jahresbericht 2011, 58); das Register des Kraftfahrt-Bundesamtes umfasste im Jahr 2011 insgesamt 51,7 Mio. zugelassene Kraftfahrzeuge (*Kraftfahrt-Bundesamt*, Jahresbericht 2011, 4).

Diese Zahlen spiegeln sich auch in der Wahrnehmung der Konsumenten wider. Eine Eurobarometer-Umfrage der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2011 ergab, dass ein Fünftel aller europäischen Verbraucher eine „nicht unerhebliche Anzahl von Konsumgütern, [...] die in Europa verkauft werden, für unsicher halten.“⁵ In derselben Umfrage gaben 16 Prozent der Befragten an, bereits von einer Rückrufaktion betroffen gewesen zu sein.⁶ Das geringe Vertrauen in die Produktsicherheit dürfte als Folge der Tatsache anzusehen sein, dass auch Spielzeug, Kleidung und Haushaltsgeräte häufig Gegenstand von Produktsicherheitsmaßnahmen werden.⁷

Der Anstieg an Produktrückrufen wird insbesondere auf die strengeren Regelungen des Produktsicherheitsrechts zurückgeführt, die im vergangenen Jahrzehnt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlassen wurden.⁸ Allerdings lässt sich daraus nicht zwingend schließen, dass die Behörden heute mehr Rückrufe anordnen als zuvor. Vielmehr stellte eine Studie der OECD aus dem Jahr 2009 fest, dass die Bereitschaft der Unternehmen, von sich aus einen Rückruf durchzuführen, zugenommen habe.⁹ Diese Entwicklung mag auch auf eine gesteigerte Sensibilisierung und damit einhergehend eine kritischere Haltung auf Seiten der Verbraucher zurückzuführen sein.¹⁰ Aus denselben Gründen ist auch in der Schweiz, in der es an detaillierten Daten zu Produktrückrufen bisher weitgehend mangelt, mit einem fortgesetzten Anstieg der Produktrückrufe zu rechnen. In diese Richtung deutet auch die Verdreifachung der vom Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen veröffentlichten Produktrückrufe im Zeitraum von 2005 bis 2011.¹¹

⁵ *Europäische Kommission*, Eurobarometer Consumers 2011, 65 (für den sogenannten *non-food*-Bereich: 20%; für Lebensmittel: 21%).

⁶ *Europäische Kommission*, Eurobarometer Consumers 2011, 68.

⁷ Gemäß *Europäische Kommission*, RAPEX Jahresbericht 2011, 16 sind die vier Produktarten, für die am häufigsten Meldungen über Maßnahmen aufgrund gefährlicher Produkte eingehen, die folgenden: Bekleidung, Textilien und Modeartikel (423 Meldungen, d.h. 27%); Spielzeug (324 Meldungen, d.h. 21%); Motorfahrzeuge (171 Meldungen, d.h. 11%); Elektrogeräte und -zubehör (153 Meldungen, d.h. 8%). Bedauerlicherweise lassen die RAPEX-Daten nicht erkennen, wie viele der Meldungen Produktrückrufe und wie viele andere Maßnahmen (z.B. Verkaufsstopps, Warnungen oder Rücknahmen) betreffen.

⁸ *Freshfields Bruckhaus Deringer*, *Getting it right*, 5 f. Zu weiteren Ursachen für den kontinuierlichen Anstieg von Produktrückrufen seit den 1970er Jahren siehe *Thürmann*, *NVersZ* 1999, 145, 146.

⁹ *OECD*, *Analytical Report on Consumer Product Safety*, 21.

¹⁰ *Freshfields Bruckhaus Deringer*, *Getting it right*, 6.

¹¹ *Schweizerische Post*, *Logistik*, Produktrückruf: 12 Rückrufe im Jahr 2005, 32 im Jahr 2010; im Jahr 2011 veröffentlichte das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen 36 Rückrufe, in der ersten Hälfte des Jahres 2012 bereits 17, siehe *BFK*, Rückrufe und Sicherheitsinformationen. Die entsprechenden Zahlen der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin für das Jahr 2011 und die erste Hälfte des Jahres 2012

II. Kosten

Über die Kosten, die einem Hersteller durch einen Produktrückruf entstehen, lassen sich kaum einheitliche Aussagen machen. Die Summen, die in vereinzelt gerichteten Urteilen aus den 1990er Jahren genannt werden, bei denen es um zurückgerufene Rettungsinseln¹², Druckmesszellen zum Bremsen von Schienenfahrzeugen¹³, Kfz-Tempostate¹⁴ und Dunstabzugshauben¹⁵ ging, bewegen sich überwiegend im sechsstelligen, einmal aber auch im mittleren siebenstelligen DM-Bereich. In einem Fall über die Kostenerstattung für eine Umrüstaktion an gefährlichen Röntgengeräten aus dem Jahr 2006 beantragte die Klägerin eine siebenstellige Euro-Summe.¹⁶ Um ganz andere Beträge ging es in dem besonders medienwirksamen Rückruf des Automobilherstellers Toyota aus dem Jahr 2010. Wegen vermeintlich klemmender Gaspedale entstand dem weltgrößten Autobauer ein Schaden von über einer Milliarde Euro.¹⁷

Die Summe dieser Kosten setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Einzelposten zusammen.¹⁸

Nach dem Zeitpunkt ihres Entstehens lassen sich folgende Kosten entscheiden: Zuerst werden interne Kosten zur Ermittlung der betroffenen Produktchargen sowie zur Entwicklung einer Strategie zur Gefahrenbeseitigung verursacht¹⁹. Sodann schließen sich die Kosten für die Benachrichtigung der Eigentümer bzw. Nutzer des betroffenen Produkts²⁰ an. Wenn

betragen 77 respektive 54 Rückrufe, siehe *BAuA*: Liste der Produktrückrufe und Produktwarnungen.

Weder das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen noch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin differenziert innerhalb der aufgelisteten Meldungen zwischen Rückrufen und anderen Maßnahmen. Aus diesem Grunde werden hier – im Einklang mit der üblichen Wiedergabe dieser Zahlen, vgl. nur *Schweizerische Post*, Logistik, Produktrückruf – sämtliche dort aufgeführten Meldungen als Rückrufe bezeichnet.

¹² LG Hamburg, 21.07.1992, VersR 1994, 299, 299; DM 186.109,21.

¹³ OLG München, 04.03.1992, VersR 1992, 1135, E. 5; DM 430.658,50.

¹⁴ OLG Düsseldorf, 31.5.1996, NJW-RR 1997, 1344, 1345; DM 607.332,50.

¹⁵ OLG Karlsruhe, 02.04.1993, NJW-RR 1995, 594, 594; DM 5.029.878,00.

¹⁶ LG Frankfurt a.M., 01.08.2006, VersR 2007, 1575, E. 10; EUR 4.839.785,47, USD 694.560,00 und CAD 119.373,19.

¹⁷ *Spiegel Online*, 04.02.2010.

¹⁸ Zu den Kosten, die durch eine Rückrufaktion entstehen, siehe etwa *Grote*, VersR 1994, 1269, 1269; *L. Herrmann/Fingerhut*, BB 1990, 725, 726; *Holliger-Hagmann*, Management der Produkthaftpflicht, 192 ff.; *Kaufmann*, VersR 1999, 551, 557; *Spühler*, 40 f.

¹⁹ Umfassend zum Rückrufmanagement in der Praxis *Glasl/Klindt*, 59 ff.

²⁰ Je nach Gefährdungspotential des Produkts und den Umständen seiner Nutzung kann jeweils (neben etwaigen Dritten) der Eigentümer oder der Nutzer des Produkts gefährdet sein. Freilich erübrigt sich diese Unterscheidung häufig, wenn Produkteigentümer und -nutzer in einer Person zusammenfallen. Der Präzision halber werden in dieser Ar-

die Benachrichtigung über persönliche Anschreiben erfolgt, müssen dafür zunächst die betroffenen Personen und die entsprechenden Adressen ermittelt werden. Wo dies nicht möglich ist, kommt nur ein über die Medien veröffentlichter Aufruf in Betracht, für den die nötigen Anzeigen in Online- und Printmedien, allenfalls auch in Radio und Fernsehen zu schalten sind. In einzelnen Fällen wird auch eine telefonische Hotline unterhalten, um die Produkteigentümer/-nutzer zu beraten und zu unterstützen.

Je nach Produktfehler fallen darüber hinaus Kosten für die Überprüfung der Produkte an, um festzustellen, welche von ihnen tatsächlich fehlerbehaftet und deswegen gefährlich sind. Der Großteil der Rückrufkosten entfällt jedoch üblicherweise auf die Kosten für die eigentliche Gefahrenbeseitigung in Form von Arbeitskosten (Reparatur, Nachrüstung, Aus- und Einbau von Teilen), Materialkosten (bei Einbau eines neuen Teils oder Umtausch des gesamten Produkts) oder Kosten für die Rückerstattung des Kaufpreises. Hinzu kommen Kosten für den Transport der Produkte oder für die Ermöglichung der Gefahrenbeseitigung an ihrem Belegenheitsort. Mitunter erhalten die Produkteigentümer/-nutzer auch Entschädigungen für den vorübergehenden Verzicht auf das Produkt oder sonstige Anreizzahlungen.

Weitere Kosten entstehen durch allenfalls notwendige Zwischenlagerung entweder der zurückgerufenen Produkte oder der Ersatzteile sowie sonstige Organisation. Kostspielig kann auch die Entsorgung der fehlerhaften Produkte sein, so insbesondere bei gefährlichen Stoffen, Arzneimitteln und dergleichen. Darüber hinaus fallen während des gesamten Prozesses sowie nach dessen Abschluss Kosten für Ablauf- und Erfolgskontrollen an sowie, gerade in größeren Unternehmen, für externe Beratung durch Experten.

Schließlich verursacht ein Rückruf auch Kosten, die nicht der Durchführung der Rückrufaktion dienen, sondern erst eine Folge derselben sind. So entstehen dem Endhersteller häufig Gewinneinbußen und Imageschäden.

III. Arbeitsteilige Produktion

Der Großteil der Warenproduktion erfolgt heutzutage nicht mehr durch ein einzelnes Unternehmen, sondern in einem System hochdifferenzierter Arbeitsteilung. Dabei übernimmt der Endhersteller teilweise kaum noch mehr als die Rolle eines sogenannten *assemblers*, welcher von anderen produzierte und gelieferte Teile nur noch zusammensetzt. Im Automobilbereich sind die Zulieferer mittlerweile sogar für 75 Prozent der gesamten Wert-

beim regelmäßig beide Begriffe parallel verwendet. Dies erlaubt es, an den Stellen zu differenzieren, an denen es einen Unterschied in der Behandlung von Produkteigentümer und Produktnutzer gibt.

schöpfung verantwortlich.²¹ Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass häufig die Ursache für den Produktrückruf in einem Zulieferteil liegt. Wenn ein solch defektes Teil den Anlass für einen Rückruf gebildet hat, dann wird der Endhersteller regelmäßig versuchen, die durch den Rückruf entstandenen Kosten vom verantwortlichen Zulieferer ersetzt zu bekommen.

Für die Beilegung von Fragen, die im Rahmen eines solchen Rückrufregresses auftauchen, gilt das, was auch sonst in Zulieferbeziehungen zu beobachten ist: die beteiligten Parteien (inklusive der involvierten Versicherungen) vermeiden es, ihre Streitigkeiten vor Gericht auszutragen.²² Maßgeblich für diese Zurückhaltung dürfte einerseits die oftmals langfristige und enge Beziehung zwischen Endhersteller und Zulieferer sein, andererseits der Wunsch, möglichst wenig Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen, um Imageschäden gering zu halten sowie einen Präzedenzfall zu vermeiden.²³ Die meisten Regressfragen finden eine außergerichtliche Lösung, sei es durch eine schlichte Einigung oder ein Schiedsverfahren.²⁴ Wenn sich ein gerichtliches Verfahren nicht vermeiden lässt, endet es häufig in einem Vergleich.²⁵ Aus diesen Gründen sind Fragen des Rückrufregresses trotz ihrer großen Praxisrelevanz bisher nur äußerst selten von staatlichen Gerichten entschieden worden.

B. Fragestellung

Die vorliegende Arbeit widmet sich zwei Fragenkomplexen, die in folgender Situation zu beantworten sind:

Zulieferer Z produziert Teile, mit denen er Endhersteller E beliefert. E verwendet diese Zulieferteile für sein Endprodukt, welches über Zwischenhändler an die Endabnehmer veräußert wird. Als das Endprodukt bereits von den Endabnehmern verwendet wird, stellt sich heraus, dass es ein Sicherheitsrisiko darstellt. Verursacht wird die Gefährlichkeit des Endprodukts durch das von Z bezogene Zulieferteil.

Aus der so skizzierten Sachlage ergibt sich als erstes die Frage nach der Rückrufflicht des Warenherstellers: Unter welchen Voraussetzungen trifft

²¹ *Handelsblatt*, 13.04.2012.

²² *Helmig*, PHi 2011, 82, 82; *Steinmann*, 6.

²³ *Migge*, VersR 1992, 665, 666 f. spricht sehr pointiert von dem „Interesse, [...] die Bildung einer gefestigten Rechtsprechung zu diesen kostenintensiven Problembereichen und Fragen [im Qualitätsmanagement] zumindest zu verzögern und die so bestehende Rechtsunsicherheit im eigenen Interesse zu nutzen“; *Steinmann*, 6.

²⁴ Zur regelmäßigen Verwendung von Schiedsklauseln in Qualitätssicherungsvereinbarungen *Migge*, VersR 1992, 665, 666; siehe auch *Steinmann*, 6.

²⁵ Siehe dazu die verglichenen Streitigkeiten in der Aufstellung von *Lenz*, FS Meilicke, 417 ff.

den Hersteller eine Pflicht, das gefährliche Produkt zurückzurufen? Welche Maßnahmen muss er ergreifen, um diese Pflicht zu erfüllen? Innerhalb dieser Arbeit liegt der Schwerpunkt bei der Beantwortung dieser Fragen auf der zivilrechtlichen Rückrufpflicht. Der Vollständigkeit halber werden auch straf- und öffentlich-rechtliche Rückrufpflichten kurz angesprochen, sie sollen jedoch nicht vertieft behandelt werden.²⁶

Der zweite Fragenkomplex setzt voraus, dass der Endhersteller das gefährliche Produkt zurückgerufen hat, und erörtert die daraus folgenden Regressfragen: Kann der Endhersteller vom verantwortlichen Zulieferer Ersatz der Rückrufkosten verlangen? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang? Diese Fragen sind per definitionem dem zivilrechtlichen Bereich zuzuordnen.

Die Rückrufpflicht und der Rückrufregress werden in dieser Arbeit unter Geltung schweizerischen und deutschen Rechts erörtert. Während sich diese beiden Rechtssysteme im Bereich des hier im Vordergrund stehenden Zivilrechts im Grundsatz sehr ähnlich sind, ist die aktuell große Relevanz der Fragestellung in den beiden Rechtsordnungen auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. In Deutschland ist die Diskussion über die zivilrechtliche Rückrufpflicht bereits einige Jahrzehnte alt,²⁷ sie hat jedoch durch die erste höchstrichterliche Entscheidung²⁸ vor kurzem eine neue Wendung erfahren. Diese wurde zwar in der Literatur schon besprochen,²⁹ bisher jedoch noch nicht vertieft wissenschaftlich aufgearbeitet. In der schweizerischen Diskussion hingegen hat die Pflicht zum Rückruf gefährlicher Produkte bis vor kurzem eher ein Schattendasein geführt.³⁰ Jüngst

²⁶ Durch die Beschränkung auf gefährliche Produkte ergibt sich auch, dass diese Arbeit sich nicht mit etwaigen Rückrufpflichten des Immaterialgüterrechts befasst.

²⁷ Die ersten Aufsätze zu diesem Thema stammen von *Löwe*, DAR 1978, 288 ff., *Sack*, DAR 1983, 1 ff. (zum Rückrufanspruch aus Wettbewerbsrecht) und *J. Hager*, VersR 1984, 799 ff. Monographien, die der zivilrechtlichen Rückrufpflicht gewidmet sind, entstanden insbesondere in den 1990er Jahren; darunter sind insbesondere zu nennen: *Schulenberg*, Der Rückruf des Warenherstellers im deutsch-amerikanischen Rechtsvergleich, Frankfurt a.M. et al. 1992; *Seeling*, Die „Rückrufpflicht“ des Warenherstellers, Würzburg 1993; *Rettenbeck*, Die Rückrufpflicht in der Produkthaftung, Baden-Baden 1994; *Tamme*, Rückrufkosten, Karlsruhe 1996; *Pannenbecker*, Produktrückrufpflicht und Kostenersatz in der Haftpflichtversicherung, Karlsruhe 1998; *Bodewig*, Der Rückruf fehlerhafter Produkte, Tübingen 1999; aus jüngerer Zeit *Kreidt*, Die Haftung des Zulieferers für Produktionsschäden und Rückrufkosten, Bonn 2006, 127 ff.

²⁸ BGH, 16.12.2008, NJW 2009, 1080 ff. (Pflegebetten).

²⁹ *Burckhardt*, BB 2009, 630 ff.; *Burckhardt*, PHi 2009, 48 ff.; *Faust*, JuS 2009, 377 ff.; *J. Hager*, VersR 1984, 799 ff.; *J. Hager*, FS Prölss, 71 ff.; *J. Hager* in Staudinger, § 823, Rz. F 26; *Kettler*, VersR 2009, 274 ff.; *Klindt*, BB 2009, 792 ff.; *Looschelders*, SchuldR BT, Rz. 1267; *Molitoris*, NJW 2009, 1049 ff.; *Reusch*, StoffR 2009, 205 ff.; *E. Wagner*, BB 2009, 2050 ff.; *G. Wagner*, JZ 2009, 908 ff.

³⁰ Ausführlich hat sich mit der zivilrechtlichen Rückrufpflicht in der Schweiz bisher ausschließlich *Röthlisberger*, Zivilrechtliche Produktbeobachtungs-, Warn- und Rückruf-

hat jedoch das neue Produktesicherheitsgesetz³¹ den Diskurs angefacht, so dass die Rückrufpflicht gerade auch im Zivilrecht vermehrt beachtet worden ist. Die Einzelheiten des Rückrufregresses hingegen sind in der Schweiz offenbar noch gar nicht, in Deutschland bisher lediglich vereinzelt erörtert worden³². An einer vergleichenden Betrachtung dieses Themas in den beiden Rechtsordnungen fehlt es gänzlich.

Aus der inhaltlichen Ausrichtung der Arbeit ergibt sich auch die Einschränkung auf die genannten Rechtsordnungen. Einerseits existieren sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland Industriebranchen, in denen Rückrufen entweder aufgrund besonderer Häufigkeit (Automobilindustrie) oder aufgrund langfristiger und oftmals nur schwer feststellbarer Wirkungen (Pharma, Chemie) eine gesteigerte Relevanz zukommt. Andererseits ist der zivilrechtlichen Rückrufpflicht in anderen Rechtsordnungen verhältnismäßig wenig Bedeutung beigemessen worden.³³ So ist insbesondere in den USA, welche gleichsam als Mutterland der Rechtsgebiete Produktsicherheit³⁴ und Produkthaftung³⁵ gelten können, der Bereich des Produktrückrufs bereits seit Jahrzehnten umfassend reguliert und aufgrund dieser Regulierung dem Zivilrecht in weiten Teilen entzogen.³⁶

Der oben skizzierte Beispielfall enthält zwei weitere Beschränkungen der Fragestellung, die der Klarheit halber an dieser Stelle explizit hervorgehoben werden sollen. Beide Eingrenzungen dienen der Reduktion von

pfllichten der Hersteller, Zürich 2003 auseinandergesetzt. Ansonsten findet die Rückrufpflicht lediglich knappe Erwähnung.

³¹ Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12.06.2009, SR 930.11, in Kraft seit 01.07.2010.

³² Aus der monographischen Literatur: *Droste*, 192 ff.; *Tamme*, 309 ff.; *Kreidt*, 234 ff.; Aufsätze: *Link*, BB 1985, 1424 ff.; *L. Herrmann/Fingerhut*, BB 1990, 725 ff.; *Grote*, VersR 1994, 1269 ff.; *W. Müller/Dörre*, VersR 1999, 1333 ff.; *E. Wagner*, BB 2009, 2050 ff.

³³ *Molitoris*, NJW 2009, 1049, 1051 f. (keine differenzierte rechtliche Durchdringung der Thematik in den meisten anderen Industriestaaten).

³⁴ Zur Vorreiterrolle des US-amerikanischen Consumer Product Safety Act *Joerges et al.*, 201 mit Verweis auf dessen Einfluss insbesondere auf OECD-Berichte zur Produktsicherheit aus den Jahren 1978 bis 1983.

³⁵ Zur Bedeutung der USA für die Entwicklung des Produkthaftungsrechts siehe nur die rechtsvergleichende Studie von *W. Lorenz* in v. Caemmerer, 5 ff., der die USA als „das klassische Land der *products liability*“ bezeichnet (*ibid.*, 33).

³⁶ Siehe dazu nur die rechtsvergleichenden Studien von *Schulenberg*, Der Rückruf des Warenherstellers im deutsch-amerikanischen Rechtsvergleich, Frankfurt a.M. *et al.* 1992 und *Bodewig*, Der Rückruf fehlerhafter Produkte, Tübingen 1999. Besonders hingewiesen sei bezüglich der Regulierung auf die umfassenden Kompetenzen der Consumer Product Safety Commission, die 1972 durch den Consumer Product Safety Act vom 27.10.1972, 15 U.S.C. §§ 2051–2089 ins Leben gerufen wurde. Der Consumer Product Safety Act enthält in § 2064(d) eine ausdrückliche und detaillierte Regelung der Pflichten des Herstellers zur Gefahrenbeseitigung im Rahmen eines Rückrufs.